

Naturschutzgebiet Nr. 5 - "Haberstein"

Bayerischer Regierungsanzeiger 1939 Ausgabe 223

**Verordnung
des Regierungspräsidenten in Ansbach
vom 31.7.1939 Nr. 2840a 76,
über das
"Naturschutzgebiet Haberstein"
in den ausmärkischen Forstbezirken
Bischofsgrün und Neubau, Landkreis Bay-
reuth**

**Zuletzt geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1295) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der Haberstein, am Südwesthang des Schneeberges, in den ausmärkischen Forstbezirken Bischofsgrün und Neubau, Landkreis Bayreuth, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12,9 ha und umfasst:

- a) im ausmärkischen Forstbezirk Bischofsgrün, Katasterblatt NO XCI/9, die Plannummer 129 und
- b) im ausmärkischen Forstbezirk Neubau, Katasterblatt NO XCI/9, Teile der Plannummer 15 und 16.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5.000 rot eingetragen, die bei der

obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in Ansbach, dem Regierungsvorstand in Bayreuth, der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Bayreuth und dem Bayer. Forstamt in Bischofsgrün.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
b) die planterartige Nutzung der Waldbestände.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

A n s b a c h , 31. Juli 1939

Der Regierungspräsident
- als höhere Naturschutzbehörde -
I.V.: gez. H e t z e l